

RTB Regionale Technische Betriebe

Satzungen

Art. 1

Unter dem Namen „RTB Regionale Technische Betriebe“, (Verband) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

Name

Art. 2

Der Verband hat seinen Sitz in Möriken-Wildegg.

Sitz

Art. 3

Die Verbandsmitglieder sind im Anhang 1 dieser Satzungen aufgeführt.

Mitglieder

Art. 4

Der Verband sorgt für die zweckmässige, vorteilhafte und sichere Versorgung der Verbandsgemeinden mit elektrischer Energie und Wasser.

Zweck

Er betreibt zudem ein Fernwärmenetz und ein Versorgungsnetz für Informationsmeldeanlagen.

Er betreibt ein Service-Center und kann im Auftragsverhältnis zum Beispiel folgende Dienstleistungen erbringen:

1. Allgemeine Entsorgungsaufgaben
2. Abwasserentsorgung
3. Strassenwesen
4. Leitungskataster
5. Unterhalt und Betrieb von Gemeindebauten
6. Bauverwaltung
7. Schwimmbad in Möriken-Wildegg

Der Verband kann sich an anderen Verbänden und Gesellschaften beteiligen.

Art. 5

Organe des Verbandes sind:

1. die Abgeordnetenversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Organe

Art. 6

Die Verbandsgemeinden delegieren, pro 1'000 Einwohner und angefangene eine Abgeordnete/einen Abgeordneten.

Abgeordnetenversammlung

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.

Die Abgeordneten dürfen, mit Ausnahme der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten, nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Abgeordneten werden durch die delegierenden Gemeinden entschädigt.

Art. 7

In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen:

Zuständigkeit Abgeordnetenversammlung

1. die Wahl des Vorstandes und der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten
2. die Wahl der Kontrollstelle
3. die Genehmigung von Budget und Investitionen
4. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung
5. die Entlastung des Vorstandes
6. die Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
7. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband
8. der Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und ganzer Netze oder Teilen davon
9. die Behandlung weiterer Geschäfte auf Antrag des Vorstandes.

Die Beschlüsse über Gegenstände gemäss Ziff. 3, 4, 7 und 8 vorstehend unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 11.

Art. 8

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden im amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Gemeinde bekannt gemacht.

Verhandlungen Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung wird von der Verbandspräsidentin/dem Verbandspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung zur Abgeordnetenversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Nennung der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag.

Jede Verbandsgemeinde kann die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung bei der Präsidentin/beim Präsidenten verlangen.

Budget, Investitionen, Rechenschaftsbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

Art. 9

Die Abgeordnetenversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist. Ist dieses Quorum nicht anwesend, wird eine neue Abgeordnetenversammlung mit den gleichen Traktanden einberufen, welche auch ohne dieses Quorum verhandlungs- und beschlussfähig ist. Stellvertretung ist im Verhinderungsfalle zulässig.

Beschlüsse Abgeordnetenversammlung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse im Sinne von Art. 7, Ziff. 7 und 8, sowie Art. 21 können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden gefasst werden.

Art. 10

Jede Stimmberechtigte/jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zu stellen.

Anträge Abgeordnetenversammlung

Jede Stimmberechtigte/jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann an die Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind spätestens an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Art. 11

10 % der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über diejenigen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung verlangen, welche dem Referendum unterstehen (Art. 7, Ziff. 3, 4, 7 und 8).

Fakultatives Referendum

10 % der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (Art. 7, Ziff. 1 – 9). Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so gilt es, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, als angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie es innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

Initiative

Referenden und Initiativen gemäss Abs. 1 und 2 hiavor unterstehen der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung wie für kantonale Angelegenheiten gilt. Sie sind angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden im Verbandsgebiet und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmende Mehrheiten aufweisen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus der von der Abgeordnetenversammlung gewählten Verbandspräsidentin/dem Verbandspräsidenten und 4 weiteren Mitgliedern, welche nach fachlichen Kriterien auszuwählen sind. Sie sind in der Regel Einwohner der Verbandsgemeinden.

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 13

Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten des Verbandes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung verlangen.

Einberufung

Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung.

Zeichnungsberechtigung

Art. 14

Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die in seinen Kompetenzbereich fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind:

Kompetenzen Vorstand

1. er leitet den Verband, erstellt die nötigen Reglemente und erteilt die nötigen Weisungen;
2. er legt die Organisation fest;
3. er gestaltet das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
4. er ernennt die mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und kann diese auch abberufen;
5. er beaufsichtigt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Satzungen, Reglemente und Weisungen;
6. er erstellt das Budget und die Investitionsanträge, den Rechenschaftsbericht, die Jahresrechnung, bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus;
7. er legt die Tarife und Gebühren insbesondere für Strom, Wasser, Fernwärme und elektronische Signale fest;

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder die Vertretung des Verbandes ganz oder teilweise, nach Massgabe eines Organisationsreglements, an eine oder mehrere Personen delegieren. Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung dieser Vertreter.

Art. 15

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören dürfen.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Kontrollstelle kann ihre Aufgaben an eine Prüfungsgesellschaft delegieren.

Art. 16

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes, der Präsidentin/ des Präsidenten des Verbandes und der Kontrollstelle entspricht derjenigen für die Gemeinderäte.

Amtsdauer

Art. 17

Der Verband erwirbt von den Verbandsgemeinden die für den Betrieb der Strom-, Wasser-, Fernwärme- und elektronischen Signalversorgung notwendigen Anlagen und Betriebsmittel und übernimmt die entsprechenden Schulden. Die Übernahmewerte und -bedingungen werden gemäss Anhang 2 geregelt.

Sachübernahmen

Für die Bestimmung der Übernahmewerte gelten die nach branchenkonformen Richtlinien errechneten Zeitwerte (Anschaffungswerte abzüglich Abschreibungen). Die Liegenschaften sind durch einen anerkannten Fachmann nach üblichen Grundsätzen zum Verkehrswert zu schätzen.

Übernahmewerte

Die Gründergemeinden Möriken-Wildegg und Niederlenz sind am Vermögen des Verbandes je hälftig beteiligt. Beim Eintritt von weiteren Gemeinden wird das Beteiligungsverhältnis neu ermittelt. Dabei werden die gleichen Grundsätze wie bei der Gründung angewandt.

Beteiligungsverhältnisse

Die nach den vorstehenden Grundsätzen bestimmten Werte, abzüglich die mitübernommenen Schulden ergeben das Einbringungssubstrat der einzelnen Gemeinden. Ein eventuell eingebrachter Mehrwert wird ausgeglichen.

Wertausgleich

Die Mittelbeschaffung ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zwecke bei den Verbandsgemeinden oder bei Dritten Darlehen aufnehmen. Der von den Gemeinden eingebrachte Nettowert gemäss Absatz 1 stellt verzinsliches Fremdkapital dar.

Finanzierung

Die auf den Verband zu übertragenden Gegenstände sind in einer detaillierten Inventarliste, unter Angabe des Einbringungswertes, festzuhalten.

Art. 18

Der Betrieb als Ganzes, sowie die einzelnen Sparten sind kostendeckend zu führen. Bei der Festsetzung der Energie- und Wassertarife ist auf die Bedürfnisse und die Struktur der Kunden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Preise sind so zu bemessen, dass sämtliche Betriebskosten, die betriebsnotwendigen Abschreibungen, die marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals und eine angemessene Reservebildung zur Absicherung einer genügenden Eigenfinanzierung erreicht wird. Eine Konzessionsgebühr wird durch die Gemeinden nicht erhoben.

Tarife

Zur Erweiterung der bestehenden Anlagen ist der Verband nur dann verpflichtet, wenn die betreffenden Investitionen unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten vertretbar sind. Vorbehalten ist die gesetzliche Erschliessungspflicht.

Erschliessungspflicht

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung ist durch die Abgeordnetenversammlung bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres zu verabschieden.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Finanzhaushalt, soweit sie für Gemeindeverbände anwendbar sind.

Art. 19

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilig.

Haftung

Art. 20

Der Verband untersteht dem Gemeindegesetz des Kantons Aargau.

Schlussbestimmungen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes kann gemäss § 105 ff. des Gemeindegesetzes, sowie gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde geführt werden.

Art. 21

Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Abgeordneten und aller Verbandsgemeinden.

Auflösung

Bei einer Auflösung nehmen die Verbandsgemeinden die auf ihrem Gemeindegebiet stehenden Anlagen wieder zurück. Der Übernahmepreis entspricht dem dannzumaligen Buchwert. Ein eventueller Gewinn oder Verlust des Verbandes wird anteilig geteilt.

Für die bei der Auflösung bestehenden Verbindlichkeiten haften die Gemeinden noch während weiteren 10 Jahren.

Art. 22

Änderungen dieser Satzungen sind durch Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden zu beschliessen.

Änderung der Satzungen

Art. 23

Diese Satzungen treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Gründergemeinden Möriken-Wildegg und Niederlenz und das Departement des Innern in Kraft. Die gemeinsame Betriebsführung erfolgt ab 1. Januar 2002.

Inkrafttreten

Die bisher gültigen Statuten und Reglemente werden mit der Aufnahme der gemeinsamen Betriebsführung aufgehoben.

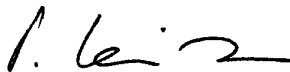
Der Beschluss der beiden Gemeindeversammlungen ist in Rechtskraft erwachsen.

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

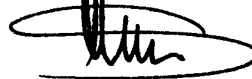


GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



ANHANG 1 zu Artikel 3

Mitglieder des Verbandes sind:

- Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg
- Einwohnergemeinde Niederlenz

ANHANG 2 zu Artikel 17, Abs. 1 und 2

Alle Vermögenswerte der TBM und TBN, abzüglich Schulden, werden grundsätzlich zu Buchwerten per 31. Dezember 2001 durch den Verband übernommen.

Zur Ermittlung des angestrebten Beteiligungsverhältnisses von je 50 % sind zuerst die **Verkehrswerte** der einzubringenden Vermögenswerte für beide Betriebe nach den **gleichen Grundsätzen** zu bestimmen. Die festgestellten Werte werden durch neutrale Experten in Bezug auf Wertansatz, Bestand, zukünftige Nutzbarkeit etc. geprüft und in der Folge endgültig festgelegt.

Diese Berechnung dient lediglich zur Bestimmung des Ausgleichsanspruches an diejenige Gemeinde welche höhere Vermögenswerte in den Verband einbringt. Aufgrund von Berechnungen auf der Basis 31.12.2000 ergibt sich ein Ausgleichsanspruch von ca. Fr. 1,5 Mio. zu Gunsten von Möriken-Wildegg. Dieser Mehrwert ist im Wesentlichen auf die Einbringung des schuldenfreien Versorgungsnetzes für Informationsmeldeanlagen und auf den langjährigen Verzicht der Gemeinde Möriken-Wildegg auf die Erhebung von Konzessionsgebühren zurück zu führen.

Die Verkehrswerte finden keinen Niederschlag in der Buchhaltung.

Die tatsächlichen Übernahmewerte erfolgen auf Basis der bestehenden **Buchwerte**, wobei zum Ausgleich der unterschiedlichen Höhe der eingebrachten Reserven (Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert) eine Wertanpassung auch in der Buchhaltung erfolgen muss.

Die Festlegung der endgültigen Werte (Verkehrswerte und Einbringungswerte) sowie die Überführung der heutigen Technischen Betriebe in den Verband wird an die Gemeinderäte von Möriken-Wildegg und Niederlenz delegiert.